

## **Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) in der Gemeinde Born a. Darß**

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß auf ihrer Sitzung am 21.10.2021 die folgende „Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) in der Gemeinde Born a. Darß“ beschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Born a. Darß ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Das Ortsbild wird geprägt durch überwiegend rohrgedekte Häuser mit einem typischen Baum- und Heckenbestand. Traditionell hatte jedes Haus einen Hausbaum als „natürlichen Blitzableiter“. Die Grundstücke sind vielfach durch Weißdornhecken eingefasst. Im Eingangsbereich wurden früher Weißdornbäume mit einem typischen Kugelschnitt gepflanzt. Weitere typische Besonderheiten sind die kreisförmig angelegten Buchsbaumhecken und die Obstbäume. Die markanten Ilexbäume sind eine weitere Besonderheit Borns.

**Diese Gehölzschutzsatzung dient der Pflege und Weiterführung dieser traditionellen Außengestaltung als wesentlicher Beitrag zur Erholungsfunktion Borns.**

### **§ 1 Schutzzweck**

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Gehölze der Gemeinde Born a. Darß zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung, Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
  - e) Erhaltung eines heimischen Gehölzbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2. Geschützte Gehölze sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete.  
Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
2. Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010,
  - b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
  - c) denkmalgeschützte Parkanlagen,
  - d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
  - e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

### **§ 3 Geschützte Gehölze**

1. Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm in 1,3 m Höhe; bei Rot- und Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Wachholder (*Juniperus communis*) und Ilex (*Ilex aquifolium*) ab 30 cm in 1,3 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm bzw. 30 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm bzw. 15 cm oder mehr aufweist.
2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen oder als Ausgleichsmaßnahme vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Geschützte Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung sind
  - a) alle geschnittenen Hecken mit einer Länge ab 5 m
  - b) alle ungeschnittenen Hecken mit einer Länge ab 10 m .

Ungeschnittene Hecken im Sinne dieser Satzung sind vielfältig strukturierte bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken und/oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen bei Bäumen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
  - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich
  - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können
  - d) Beschädigungen der Baumrinde wie z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere
  - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
  - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind oder Anwendung von Streusalzen
  - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich
  - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.

Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 5,0 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

3. Ebenfalls unter die Verbote des Absatzes 1 fällt die Beseitigung abgestorbener geschützter Gehölze.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Gehölze, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fachstandards (ZTV – Baumpflege) Anwendung finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10% ist bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich mit einer Aststärke von bis zu 3 cm Durchmesser durchgeführt wird.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland unverzüglich anzuzeigen und führen gemäß § 9 der Satzung zu einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung.

## **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Gemeinde Born a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Die Gemeinde Born a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
  - b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Gehölze vorhanden sind und diese auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
  - c) von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster in ausreichender Größe (gemäß DIN Wohnungsbau) so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen,
  - g) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.
2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
  - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Ausnahmen und Befreiungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland schriftlich zu beantragen. Die Begutachtung erfolgt vor Ort durch Baumschutzbeauftragten des Amtes Darß/Fischland.
4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch das Ordnungsamt erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid ist für die Dauer von einem Jahr gültig.

### **§ 8 Anzeige- und Antragsverfahren**

1. Fällanträge sind schriftlich einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels Antragsformular. Dieses ist im Ordnungsamt erhältlich bzw. im Internet unter [www.darss-fischland.de](http://www.darss-fischland.de) im Formularserver abgelegt. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen.
2. Die Ordnungsbehörde lässt die beantragten Maßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen.
3. Die Entscheidung erfolgt durch die Ordnungsbehörde mittels rechtsmittelfähigen Bescheides. Sie wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) versehen werden.

### **§ 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung**

1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 und § 5 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz als Ersatz bis zu drei standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,3 m Höhe gemessen) und bestimmt sich durch den Baumkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 § 3.1.2, Anlage 1 wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	≤150 cm	= Pflanzung von 1 Ersatzbaum,
Stammumfang des zu fällenden Baumes	>150 - 250 cm	= Pflanzung von 2 Ersatzbäumen
Stammumfang des zu fällenden Baumes	>250 cm	= Pflanzung von 3 Ersatzbäumen.

Zur Neupflanzung ist ausschließlich mindestens dreimal verpflanzte Baumschulware zu verwenden, wobei die Höhe des Kronenansatzes mindestens zwei Meter und der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 16-18 cm (in 1,3 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

Entfernte Hecken sind in voller Länge und Breite durch Neuanpflanzungen von heimischen Arten in Baumschulwarenqualität zu ersetzen.

Besteht die Verpflichtung zur Pflanzung eines Ersatzbaumes, kann diese Verpflichtung auch durch die Pflanzung von 10 m Hecke abgegolten werden. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.

2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 400,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens dreimal verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 16-18 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale, sowie einer zweijährigen Anwachspflege.
3. Die Höhe einer Ausgleichszahlung für eine Hecke ergibt sich aus dem Preis der für einen Meter Heckenlänge erforderlichen Pflanzen + Pflanzkosten- und Anwachspflegepauschale in Höhe von 40,00 €. Somit entspricht die Ausgleichszahlung für 10 m Hecke der Zahlung für einen Ersatzbaum.
4. Mängel und Schäden an geschützten Gehölzen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Gehölzes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pflichtige zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzung überprüfen bzw. überprüfen lassen.

## **§ 10**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen, sowie die von Nachbargrundstück darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 2) geschützten Gehölze im Sinne des § 3 einzutragen. Dabei ist ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang in 1,3 m Höhe und der Kronendurchmesser und bei Hecken die Länge und Höhe anzugeben.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gem. § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme wird durch das Amt Darß/Fischland erteilt.
3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben oder auf einem maßstabgerechten Lageplan erfolgen.

## **§ 11**

### **Folgenbeseitigung**

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze entfernt oder in ihrem charakteristischen Aussehen auf Dauer verändert oder verunstaltet, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jedes entfernte beziehungsweise wesentlich veränderte Gehölz einen entsprechenden Ersatz nach der Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Gehölzschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten.
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 9 Abs. 2 dieser Gehölzschutzsatzung zu leisten.
4. Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3.

## **§ 12**

### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Born a. Darß zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Gehölzpflegemaßnahmen im Gemeindegebiet zu verwenden.

## **§ 13**

### **Betreten von Grundstücken**

Die Mitarbeiter der zuständigen Behörde, des Amtes Darß/Fischland, sowie die Beauftragten der Gemeinde Born a. Darß sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 14**

## Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen können.
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet.
  - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt.
  - a) entgegen § 10 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 11 dieser Satzung.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Born a. Darß vom 06.12.2001 außer Kraft.

Born a. Darß, den 17.11.2021

gez. Scharmberg

Scharmberg  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	17.11.2021	gez. Scharmberg

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter [www.born.darss-fischland.de](http://www.born.darss-fischland.de)